

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach))

Vom 12. Februar 2016

Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 5), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 5), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019, Veröffentlichung 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 47), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2021, Veröffentlichung vom 27. September 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 68), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2023, Veröffentlichung vom 20. April 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 20. Juli 2023, Veröffentlichung vom 21. September 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 81)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2015 und durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2 Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3 Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienaufbau
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016
- § 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017
- § 19c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Biochemie und Molekularbiologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten;
- (2) Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (3) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (4) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes drei Jahre und die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Exkursionen oder Praktika, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Das gleiche gilt für Seminare, die die für die Durchführung des Praktikums relevanten Themen wie sicheres Arbeiten im Laboratorium, Laborordnung, allgemeine praktische Arbeitsregeln, Abfallbehandlung und das Wissen über die benötigten Arbeitsgeräte vermitteln. Dazu zählen insbesondere die Seminare der Module bcmb102 und bcmb105.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen gilt:
 1. Bei einer wöchentlichen über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung außer Praktika darf höchstens ein Veranstaltungstermin ohne Nachweis triftiger Gründe versäumt werden, soweit dadurch keine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung versäumt wird.
 2. In allen sonstigen Fällen darf ohne Nachweis triftiger Gründe kein Lehrveranstaltungstermin versäumt werden.

Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, ein Anspruch des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerin oder den Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch von Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig

vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:

1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2 Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8 Studienziel

- (1) Das komplexe Fach Biochemie und Molekularbiologie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, biochemische und molekularbiologische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Die Zielrichtung des Bachelor of Science ist, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelindustrie ausfüllen können.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, als auch in Versicherungen, Beratungsunternehmen und im Öffentlichen Dienst finden. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.
- (4) Weiterhin soll der Abschluss des Studiums die wissenschaftliche Vertiefung in einem konsekutiven Studiengang zum Master of Science ermöglichen.
- (5) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den raschen Fortschritt der Biochemie, Molekularbiologie und biomedizinischen Forschung durch Lesen von Primärliteratur zu verfolgen und zu verstehen. Es soll zu wissenschaftlichem Denken erziehen und die Fähigkeit zu selbstkritischem und selbstständigem Handeln ausbilden.

**§ 9
Studienaufbau**

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 150 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.

**§ 10
Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums vergibt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

**§ 11
Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bedarf der Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

**§ 12
Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

Abschnitt 3 Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

**§ 13
Studienziel**

Der Masterabschluss versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Eine wissenschaftliche Laufbahn setzt eine Promotion voraus. Dafür sollen im Masterstudium die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

**§ 14
Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen stark variieren.

**§ 15
Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium erhält Zugang, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder

einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.

- (2) Bei einem Wechsel von einem verwandten Bachelorstudiengang in den Master of Science Biochemie und Molekularbiologie erfolgt eine Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss. Es müssen mindestens 35 LP im Bereich Biochemie, 30 LP im Bereich Chemie und 25 LP im Bereich Biologie nachgewiesen werden. Weiterhin sind je 5 LP Mathematik sowie 5 LP Physik für Naturwissenschaften nachzuweisen. Sind insgesamt mehr als 30 LP als Nachstudium erforderlich, kann keine Zulassung zum 1-Fach-Master Biochemie und Molekularbiologie ausgesprochen werden, es sei denn, aufgrund hervorragender Leistungen im verwandten Bachelorstudium ist davon auszugehen, dass die fehlenden Kenntnisse einer Erfolg versprechenden sofortigen Aufnahme des Masterstudiums nicht entgegenstehen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss den Bachelorabschluss unter der Auflage anerkennen, innerhalb einer Frist den nachträglichen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 LP nachzuweisen.
- (3) Bei einem Wechsel von anderen naturwissenschaftlichen Studienfächern, sowie beim Wechsel vom bisherigen Diplomstudiengang ‚Biochemie und Molekularbiologie‘ zum Masterstudiengang ‚Biochemie und Molekularbiologie‘ sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachs ‚Biochemie und Molekularbiologie‘ im Einzelfall.
- (4) Der Prüfungsausschuss des Fachs ‚Biochemie und Molekularbiologie‘ entscheidet im Einzelfall sowohl über Anzahl der insgesamt noch nachzuleistenden Leistungspunkte als auch über die Inhalte des Nachstudiums.

§ 16

Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 17

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums vergibt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 18

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bedarf der Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Note der Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus einem mündlichen Vortrag inklusive einer Aussprache über den Inhalt der Masterarbeit.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Masterarbeit, die Modulnoten gemäß der Anlage sowie die Bereichsnote der folgenden Bereiche ein:
1. Wahlpflichtbereich FS-1 (10 LP)
 2. Wahlpflichtbereich FS-2 (15 LP)
 3. Wahlpflichtbereich FS-3 (10 LP)
 4. Wahlpflichtbereich C (15 LP)
 5. Wahlpflichtbereich AF (15 LP)
- (2) Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlpflichtbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.
- (3) Die Note der Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19a

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Bachelor of Science** eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2019 ihr Studium abschließen, findet die nach § 20 Absatz 2 außer Kraft getretene Fachprüfungsordnung weiter Anwendung.
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2019/20 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Studierende des Studiengangs Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Sommersemester 2016 ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, wechseln zum Wintersemester 2016/17 automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (3) Studierende des Studiengangs Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Wintersemester 2015/16 oder früher ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, dürfen auf Antrag in die neue Fachprüfungsordnung wechseln.
Studierende mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium nach der FPO Version 2007 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2018/19 in die neue Fachprüfungsordnung.
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der nach § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der

Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsordnung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19b

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31. März 2017 zu stellen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19c

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen im Modul biol168 „Bioinformatik“ bestanden, hat sie oder er letztmalig im 2. Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 die Möglichkeit, zur Vervollständigung des Moduls die noch fehlende selbstständige Teilleistung in der alten Fassung zu absolvieren. Nach diesem Zeitpunkt ist das Modul in der neuen Fassung biol124 „Bioinformatik“ zu absolvieren.
- (2) Fehlversuche, die im Rahmen der alten Fassung des Moduls unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche der neuen Fassung nicht angerechnet.
- (3) Über Härtefälle, die von Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität

zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2016

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Ulrich Stephani

Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 Absatz 1 der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. Februar 2020

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Februar 2023

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Juli 2023

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplän Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie“

Fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	bcmb 120	<u>Wahlpflichtbereich BC-1</u>	V/Üb	3-4/1	WP		K	5		
	biol 107	<u>Zellbiologie Pflanze</u>	V/PrÜ	2/2	P		K	5		
	chem 0102	Mathematik für Studierende der Chemie 1	V/Üb	3/2	P		TK+	6		
	Phys-NF2	Physik für Biochemie	V	4	P		K	5		
	chem 0110-01a	<u>Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie</u>	Exp-V/Ü/PrÜ	3/1/4	P		Pr, K (100%) +	7		
									Σ 25-26	Σ 28
2. Semester	biol 120	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	P		K	5		
	biol 113	<u>Human- und Ernährungsbiologie</u>	PrÜ/V	1/3	P		K	5		
	chem 0411	<u>Physikalische Chemie I für Zweifach-Studierende</u>	Üb/V	1/2	P		HTK+	5		
	chem 0201	<u>Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der organischen Chemie</u>	Exp-V	4	P		K	5		
	bcmb 121	Wahlpflichtbereich C	V/S/Üb	2/1/1	WP		je nach Modul*	5		
	chem 0011-02b	<u>Anorganisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biochemie</u>	S+/P/PrÜ	1/6/2	P		Pr+	7		
								Σ 27	Σ 32	Σ 60
3. Semester	bcmb 102	<u>Grundpraktikum BCMB</u>	Üb/V/S	6/1/1	P		PP (50 %) M (50 %)	7		
	bcmb 104	<u>Methoden der Biochemie und Molekularbiologie</u>	V/S	2/2	P		M (50 %) V (50 %)	5		
	bcmb 122	<u>Wahlpflichtbereich B</u>	V/S/Üb	2/1/1	WP		je nach Modul*	5		
	biol 124-02b	Bioinformatik	V/Üb/LÜ	2/2/2	P		PA (100%)	5		
	chem 0303	<u>Organische Chemie 1: Organisch-chemische Reaktionsmechanismen</u>	Üb/V	1/3	P		K	6		
	chem 0302	<u>Strukturaufklärung organischer Moleküle</u>	Üb/V	2/1	P		K	3		
								Σ 29	Σ 31	
4. Semester	bcmb 123	Wahlpflichtbereich BC-2 NEU	V/S/Üb/P	0 - 5,14 0 - 3 0 - 6 0 - 2	WP		je nach Modul*	5		
	biol 112	<u>Genetik & Mikrobiologie</u>	V/PrÜ	4/4	P		K	10		
	biol 110	<u>Zellbiologie Tier</u>	V/PrÜ	2/2	P		K	5		
	chem 0402-01a	Organisch-chemisches Grundpraktikum	S/P/PrÜ	0,5/6/3	P	chem0303	(Pr, V) ‡ +	7		
									Σ 21,5 +X	Σ 27

5. Semester MF	bcmb 103	Biochemie II	V/S	6/1	P		K	7	
	bcmb 105	Fortgeschrittenes Praktikum BCMB	V/ S/ P	2/ 2/ 8	P	bcmb102	PT (unbenotet) K (100 %)	10	
	bcmb 123	Wahlpflichtmodul BC-2	V/ S/ Üb /P	0 - 5,14 0 - 3 0 - 6 0 - 2	WP		je nach Modul*	5	
	chem 0510	Physikalische Chemie 2 für Zweifach-Studierende	Üb/V	1 / 2	P		HTK+	5	
	chem 0511-01a	Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zwei-Fach- Studierende	S+ / PrÜ	1/5	P	chem0411	(Pr, V) ‡ +	5	
				Σ 28+X				Σ 32	
6. Semester	bcmb 106	Pathobiochemie	V/S	3/1	P		V (50 %) K (50 %)	5	
	bcmb 124	Spezielle Labortechniken	S/ PrÜ	1 - 2 4 - 5	WP	#	PP (80 %) SL (20 %)	10	
	bcmb 109	Bachelorarbeit			WP		Arbeit	12	
	bcmb 110	Begleitmodul zur Bachelorarbeit	S	2	WP		KO	3	
					Σ 11+X				Σ 30

* siehe Modulbeschreibungen für die Wahlmodule. Alle in den Erläuterungen unter PL aufgelisteten Prüfungsarten sind möglich. Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden (Doppelbelegung ist ausgeschlossen).

bcmb100 (bzw. bcmb101) und bcmb102 und bcmb104 müssen erfolgreich abgeschlossen sein.

+ genaue Angaben siehe Modulbeschreibung

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Art der Lehrveranstaltung / Lehrform
 V: Vorlesung
 S: Seminar
 P: Praktikum
 Üb: Übung
 LÜ: Laborübung
 PrÜ: praktische Übung;
 S+: Seminare sind teilnahmepflichtig (siehe FPO anbietendes Fach)
 Exp-V: Experimental-Vorlesung

P / WP: Status der Lehrveranstaltung: Pflicht / Wahlpflicht
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
 PL: Prüfungsleistung
 K: Klausur
 V: Vortrag
 M: mündliche Prüfung
 P: Protokoll
 PP: Praktikums Protokoll
 PT: Praktikumstestate
 KO: Kolloquium
 Ü: Übungsaufgaben
 PA: Praktikumsaufgaben
 B: Praktikumsbericht
 SL: Seminarleistung
 SA: Schriftliche Ausarbeitung
 Pr: Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate)
 TK: Mischprüfung (Testfragen/Klausur)
 HTK: Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur)
 Bei den Prüfungsleistungen HTK und TK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen (bzw. bei TK nur Testfragen) als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.
 TB: Teilnahmebescheinigung
 ‡: Zusammengesetzte Prüfung
 Bei in Klammern gesetzten Prüfungsleistungen handelt es sich um zusammengesetzte Prüfungen. Die Gewichtung der Anteile ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.
 SWS: Semesterwochenstunden
 LP: Leistungspunkte
 MF: Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster geeignet

Studienverlaufsplan Master of Science „Biochemie und Molekularbiologie“

Fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	bcmb201	BCM 1 „Die Zelle“	V/PrÜ	2/2	P		SL (100%)	5	
	bcmb221 [§]	Wahlpflichtbereich FS-1	V/ S/ Ü/ P	0 - 6 0 - 6 0 - 4 0 - 17	WP		je nach Modul*	10	
	bcmb222	Wahlpflichtbereich FS-C NEU	V/S/Üb/P	je nach Modul*	WP		je nach Modul*	15	
					Σ 4+X			Σ 30	
2. Semester	bcmb202	BCM 2 „Organismen“	V/PrÜ	2/2	P		SL	5	
	bcmb206-01a	Strukturbiologie	V/ S/ P/ Üb	3/ 1/ 5/ 2	P		(PP, Ko) ‡	10	
	bcmb207 ^{#,§}	Wahlpflichtbereich AF (Wahl aus der ganzen CAU)	V/ S/ Ü/ P	0 - 6 0 - 6 0 - 4 0 - 17	WP		je nach Modul*	5	
	bcmb223 ^{#,§}	Wahlpflichtbereich FS-2 (exbiol201)	V/ S/ Üb/ P	0 - 6 0 - 6 0 - 4 0 - 11	WP		je nach Modul*	10	
					Σ 15+X			Σ 30	Σ 60
3. Semester MF	bcmb203	BCM 3 „Funktion“	V/PrÜ	2/2	P		SL	5	
	bcmb224 [§]	Wahlpflichtbereich FS-3	V/ S/ Ü/ P	0 - 6 0 - 6 0 - 4 0 - 17	WP		je nach Modul*	10	
	bcmb223 ^{#,§}	Wahlpflichtbereich FS-2 (exbiol201)	V/ S/ Üb/ P	0 - 3 0 - 3 0 - 2 0 - 5	WP		je nach Modul*	5	
	bcmb207 ^{#,§}	Wahlpflichtbereich AF (Wahl aus der ganzen CAU)	V/ S/ Ü/ P	0 - 6 0 - 6 0 - 4 0 - 17	WP		je nach Modul*	10	
					Σ 4+X			Σ 30	
4. Semester	bcmb210	Masterarbeit, 6 Monate			P		(SA, V) ‡	30	
								Σ 30	Σ 60

* Siehe Modulbeschreibungen für die Wahlmodule.

Alle in den Erläuterungen unter PL aufgelisteten Prüfungsarten sind möglich.

Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden (Doppelbelegung ist ausgeschlossen).

Die beiden Wahlpflichtbereiche bcmb223 und bcmb207 erstrecken sich über zwei Semester, in denen insgesamt 15 LP zu erbringen sind. Die SWS-Angaben beziehen sich jeweils auf die gesamten 15 LP.

§ Die Wahlpflichtbereiche FS-1 (bcmb221, 10 LP), FS-2 (bcmb223, 15 LP), FS-3 (bcmb224, 10 LP) und AF (bcmb207) sind getrennte Wahlpflichtbereiche. Eine Übertragung von Teilen der LP aus einem Modul in den anderen Wahlpflichtbereich ist nicht möglich. Die Wahlpflichtbereiche FS-1 (bcmb221, 10 LP), FS-2 (bcmb223, 15 LP) und FS-3 (bcmb224, 10 LP) gehen getrennt in die Abschlussnote ein.

‡ Bei der Modulprüfung handelt es sich um eine zusammengesetzte Prüfung. Die Gewichtung der Anteile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Art der Lehrveranstaltung / Lehrform
	V: Vorlesung
	S: Seminar
	P: Praktikum
	Üb: Übung
	PrÜ: praktische Übung;
	S+: Seminare sind teilnahmepflichtig (siehe FPO anbietendes Fach)
	Exp-V: Experimental-Vorlesung
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung: Pflicht / Wahlpflicht
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung
	K: Klausur
	V: Vortrag
	M: mündliche Prüfung
	P: Protokoll
	PP: Praktikums Protokoll
	PT: Praktikumstestate
	KO: Kolloquium
	Ü: Übungsaufgaben
	PA: Praktikumsaufgaben
	B: Praktikumsbericht
	SL: Seminarleistung
	SA: Schriftliche Ausarbeitung
	Pr: Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate)
	TK: Mischprüfung (Testfragen/Klausur)
	HTK: Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur)
	Bei den Prüfungsleistungen HTK und TK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen (bzw. bei TK nur Testfragen) als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.
	TB: Teilnahmebescheinigung
	‡: Zusammengesetzte Prüfung
	Bei in Klammern gesetzten Prüfungsleistungen handelt es sich um zusammengesetzte Prüfungen. Die Gewichtung der Anteile ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.
SWS:	Semesterwochenstunden
LP:	Leistungspunkte
MF:	Das 3. Semester ist als Mobilitätsfenster geeignet“

Anhang zur Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach):
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 01.06.2023

Wahlmodule im Bachelor of Science Biochemie

	Module* zur Auswahl **	Modul-Nr.	LP	LF	SWS	PL
Wahlpflichtbereich BC-1 (bcmb120)						
	Grundlagen der Biochemie	bcmb100	5	V/Üb	3/1	K
	Biochemie I	bcmb101	5	V/Üb	4/1	K
Wahlpflichtbereich C (bcmb121)						
	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	chem0211	5	V/Üb	3/1	K
	Mathematik für Studierende der Chemie 2	chem0202	6	V/Üb	3/2	TK
Wahlpflichtbereich B (bcmb122)						
	Entwicklungsbiologie der Tiere	biol131	5	V/PrÜ	2/2	K
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	biol130	5	V/PrÜ	2/2	K
	Physiologie der Tiere	biol108	5	V/PrÜ	2/2	K
	Physiologie der Pflanzen	biol111	5	V/PrÜ	2/2	K
	Biostatistik	biol109-02b	5	V/PrÜ/LÜ	2/2/2	PA (30%) K (70%)
	Grundlagen der Humangenetik und Psychobiologie des Menschen	biol153	5	VV/PrÜ	1/1/2	K
	Eukaryotische Mikrobiologie	biol154	5	V/PrÜ	1/3	K
	Methoden der Mikrobiologie	biol156	5	V/PrÜ	2/2	PP unbenotet K (100%)
	Grundlagen der molekularen Evolution	biol160	5	V/PrÜ	1/4	PA unbenotet K (100%)
	Nutzpflanzen	biol164	5	V/S/PrÜ	1/1/3	K
Wahlpflichtbereich BC-2 (bcmb123) NEU (exbcmb-107)						
	Molekulare Biophysik	bcmb152-01a	5	V/S	2/2	K od. KO ****
	Zell- und Neurophysiologie	bcmb153	5	V	5,14	SA
	Analytische Chemie ***	chem0406A-01a	7	VV/PrÜ	2/2/2	K +
	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	chem0406D	7	V/V	2,5/2,5	K
	Stereochemie und Naturstoffe für Studierende der Biochemie	chem0010	5	V/Üb	2/1	K
	Einführung in die Computerchemie	chem0407	5	V/Üb	2/1	TK
	Nicht gewähltes Modul aus bcmb121					
	Nicht gewähltes Modul aus bcmb122					

Erläuterungen:

- * Nicht alle Wahlmodule werden jedes Semester angeboten
- ** Die Auswahlliste kann je nach Semester variieren (Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss und Dozenten wird empfohlen).
- *** In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen verlangt. Siehe FPO des anbietenden Faches.
- **** Die Form der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt
- + genaue Angaben siehe Modulbeschreibung

Wahlmodule im Master of Science Biochemie

	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	LP	LF	SWS	PL
Wahlpflichtbereich FS-C (bcmb222)						
	Anorganische Reaktionsmechanismen	chem1001	5	V/S	2/1	K (100%)
	Fortgeschrittene Methoden der Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	chem1002	5	V/Üb	1/2	K (100%)
	Spektroskopiepraktikum für Studierende der Biochemie	chem1020-02a	5	S+/PrÜ	1/4	Pr (67%) V (33%)
	Stereochemie und Naturstoffe für Studierende der Biochemie	chem0010	5	V/Üb	2/1	K (100%)
	Mathematik für Studierende der Chemie 2 (Exportmodul mit 5 LP für Masterstudierende)	chem0202	5	V/Üb	3/2	TK (100%)
	Einführung in die Computerchemie (Exportmodul mit 5 LP für Masterstudierende)	chem0407	5	V/Üb	2/1	TK (100%)
	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	chem0211	5	V/Üb	3/1	K
	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	chem0404-01a	6	V/Üb	3/1	TK
	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	chem0406D	7	V/V	2,5 / 2,5	K
	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene	chem0504-01a	7	S+ / P / PrÜ	1 / 3 / 3	(Pr, V)
	Anorganische Chemie 3: Koordinations- und Organometallchemie	chem0505	3	V	2	K
	Organische Chemie 3: Organische Materialien und Synthesen	chem0601	4	V / Üb	2 / 1	K
	Schlüsselkonzepte der modernen Organischen Chemie	chem2002-01a	5	V / S	2 / 1	K
Wahlpflichtbereich FS-1 (bcmb221) / Wahlpflichtbereich FS-2 (bcmb223) / Wahlpflichtbereich FS-3 (bcmb224)						
	Klinische Genetik / Humangenetik	bcmb251-01a	10	V/S/P	2/1/17	(SL-1/SL-2) ‡
	Tumorgenetik	bcmb252-01a	10	V/S/P	2/1/17	(SL-1/SL-2) ‡
	Klinische Chemie / Medizinische Chemie für Biochemiker und Chemiker	bcmb254-01a	10	V/S/P	3/2/7	M
	Molekulare Biologie der Zytokine	bcmb258-01a	5	S/P	2/6	(PP/M) ‡
	Molekularbiologie der Zytokine	bcmb259-01a	5	S/P	2/6	(PP/M) ‡
	Untersuchung zur Suppression der T-Zellaktivierung	bcmb260-01b	10	P	10	(PP/M) ‡
	Immunologie	bcmb263-01a	10	V/V/P/P	2/2/6/8	(PP/M) ‡
	Molekulare Analyse des Pflanzengenoms	bcmb266-01a	5	V/V/P	1/1/2	(PP/M) ‡
	Pharmazeutische Instrumentelle Analytik	bcmb269-01a	10	V/S/P	3/2/7	(PP/M) ‡
	Evaluation von Wirkstofftargets für Biochemiker und Chemiker	bcmb270-01a	10	V/S/P	3/1/10	(SL/M) ‡
	Indikator Proteine	bcmb271-01a	10	S/P	2/8	(SL/M) ‡
	Proteinkristallographie	bcmb272-01a	5	S/P	2/4	(SL/M) ‡
	Molekulare Biologie der Vitamine	bcmb273	5	V/Üb	2/1	K (100%)
	Neurobiochemie	bcmb274	5	V/P	2/8	PP (100%)
	Molekulare Zellbiologie der Lysosomen	bcmb275-01a	5	S/P	2/6	(PP/M) ‡
	Molekulare Funktionsanalyse von Proteasen und proteolytischen Prozessen	bcmb276-01a	5	S/P	2/6	(PP/M) ‡
	Proteinchemie: Expression und Reinigung	bcmb278-01a	10	S/P	2/8	(SL/M) ‡
	Funktionelle Charakterisierung von programmierter Nekrose	bcmb281-01a	10	P	10	(PP/M) ‡

	Industriepraktikum / Berufspraktikum	bcmb282-01a	10	P	20	(SL/PP) ‡
	Proteinchemie: Insektenzellen zur Expression komplexer Proteine	bcmb283-01a	10	S/P	2/8	(PP/M) ‡
	Schülerlabor	bcmb285-01a	5	SA/S/P	3/0,5/1,5	PP (100%)
	Forschungsmodul	bcmb286	10	P	10	PP (100%)
	Grundlagen der Neurowissenschaften: Anatomie, Physiologie, Biochemie mit Bezug zu Klinik und aktueller Forschung	bcmb288	5	V/S	2/2	SL (100%)
	Redoxproteine in der Regulation von Proliferation und Migration	bcmb289-02a	5	S/P	1/4	(PP/SL) ‡
	Zell- und Molekularbiologische Analyse von extrazellulären Disulfid-Switch	bcmb290-02a	10	S/P	2/8	(PP/SL) ‡
	Antimikrobielle Proteine: Expressionsanalyse und rekombinante Herstellung	bcmb291-01a	10	S/P	2/8	(PP/SL) ‡
	Proteinanalytik, Proteomics und Peptidomics	bcmb292-02a	10	S/P	2/8	(PP/SL) ‡
	Bio-Analytische Chemie	bcmb293-01a	5	V/S	2/2	SL (100%)
	Regulation der Glykosylierung im Golgi-Apparat	bcmb294-01a	10	S/P	2/8	(PP/M) ‡
	Molekulare Mechanismen der Alzheimererkrankung	bcmb295-01a	10	S/P	2/8	(PP/M) ‡
	Epitranskriptom-Modifikationen	bcmb296-01a	10	S/P	2/8	(SL/PP) ‡
	Molekulare Infektionsbiologie: Molekulare Virologie	medMib001-01a	10	V/S/P	2/2/11	(M/SL/PP) ‡
	Onkologie I	medOncol01-01a	15	V/S/S/P	2/2/1/9	(PP/SL) ‡
	Onkologie II	medOncol02-01a	5	S/P	2/4	SL (100%)
	Toxikologie für Naturwissenschaftler *	med-Tox001	15	V/V/V/ S/S/ P	1/2/2/ 2/1/ 7	M (100%)
	Reproduktionsmedizin I: Grundlagen der Andrologie	gyn001-01a	10	S/P	2/8	(SL/PP) ‡
	Anorganische Chemie der Katalyse [§]	chem1004A-02a	15	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	PA (20%) V (30%) KO (50%)
	Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie *	chem1004B-01a	15	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	PA (50%) V (50%)
	Dynamik und Struktur von Molekülen und Oberflächen	chem1004C-02a	15	V/S/PrÜ	6/1/4	Pr 40%, Ko 60%
	Theoretische Chemie/Computerchemie *	chem1004D-01a	15	V/PrÜ	6/8	Pr 50%, V 25%, V 25%
	Kolloidchemie- und Nanomaterialien *	chem2004A-01a	15	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	PA (50%) KO (50%)
	Supramolekulare Chemie *	chem2004B-01a	15	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	PA (20%) V (30%) KO (50%)
	Biologische Chemie *	chem2004D-01a	15	V/S/P/PrÜ	6/1/2/2	KO (70%) PA (30%)
	Immunbiologie von Invertebraten	biol215	5	S/PrÜ	1/3	SL (100%)
	Biochemie der Mikroorganismen	biol217	5	V/S/PrÜ	1/2/1	K (100%)
	Molekulargenetik und Zellbiologie von Pflanzen und Pilzen	biol218	5	V/PrÜ	1/3	PP (25%) K (75%)
	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen	biol220	5	V/PrÜ/S	1/1	PP (25%) K (75%)
	Molekulare Grundlagen der Neurobiologie	biol222	5	S/PrÜ	1/3	SL (50%) PP (50%)
	Biostatistics	biol226	5	V/P	2/4	K (100%)
	Biologie des menschlichen Alters W	biol232	5	V/S/PrÜ	1/1/2	PP (80%) SL (20%)
	Evolution von Entwicklungsmechanismen	biol233	5	S/PrÜ	1/3	K (100%)

	Entwicklungsbiologie an marinen Wirbellosen	biol235	5	S/PrÜ	1/3	SL (100%)
	Vielfalt der Biotechnologie	biol236	5	S/PrÜ	1/3	SL (50%) PP (50%)
	Molecular Microbiology: (Transposon)mutagenesis, Approaches and Biotechnology S	biol237	5	V/S/PrÜ	1/1/2	PP unbenotet K (100%)
	Biochemie und Zellbiologie der Mikroorganismen S	biol239-01a	5	V/S/PrÜ	1/2/1	PP unbenotet K (100%)
	Molekulare Hormonsteuerung von Entwicklungsprozessen in Pflanzen S	biol246	5	S/PrÜ	2/2	PP (50%) SL (50%)
	Simple Animal Models for Human Disease	biol256	5	S/PrÜ	1/3	PP (50%) SL (50%)

‡: Zusammengesetzte Prüfung

* nicht alle Wahlmodule werden jedes Semester angeboten

§ Das Praktikum bzw. die praktische Übung zum Modul darf nicht in dem gleichen Arbeitskreis wie die Bachelorarbeit absolviert werden.